

**Verordnung vom 05. April 2000
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und
des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland - LB WST 4**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1988 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in § 2 bezeichneten Gehölzbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage der Gehölzbestände ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Lageplan und die Übersichtskarte, die mitveröffentlicht sind, sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines Baum- und Strauchbestandes aus Eichen (*Quercus robur*), Buchen (*Fagus sylvatica*), Erlen, (*Alnus glutinosa*), Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*), Stechpalmen (*Ilex aquifolium*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Efeu (*Hedera helix*), Platane (*Platanus acerifolia*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) in Verbindung mit dem vorhandenen Graben an der Mühlenstraße.

Der gemischte Baum- und Strauchbestand prägt das Orts- und Landschaftsbild des Ortes Rastede in besonderem Maße und ist auch für die Einbindung der Tennisanlage und des Freibadgeländes in das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus trägt der Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, insbesondere soll der Baumbestand als Lebensraum für vorhandene Vogel- und Insektenarten erhalten werden.

Ferner verbessert der Baumbestand das Kleinklima an der Mühlenstraße, auf dem Freibad-, Sport- und dem Tennisgelände.

§ 4
Verbote

Es ist verboten,

1. die zum geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen, oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, insbesondere durch Ausästen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen oder durch Beschädigung der Rinde;
2. den Wurzelbereich im Kronenbereich der Bäume und Sträucher durch folgende Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen:
 - a) durch Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke,
 - b) durch Abgrabungen,
 - c) durch Aufschüttungen,
 - d) durch Absenkung des Grundwassers,
 - e) durch Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel,
 - f) durch Lagern oder Ausschütten von Salzen, mineralischen Ölen, Säuren, Laugen oder Abwasser,
 - g) durch Lagern von Abfällen, Dung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Abstellen von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Gegenständen,
 - h) durch Verbrennen von Abfällen,
 - i) durch Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 5
Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand;
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen;

4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.
- (2) Wird eine Befreiung gewährt, kann eine Ersatzpflanzung für den entfernten Landschaftsbestandteil angeordnet werden.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Erstsanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, ist der Landkreis Ammerland berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 Euro geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, 04.05.2000

Landkreis Ammerland

Jann Lübben
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor